Während der Vermarktung der Baugrundstücke im östlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 49 „Auf Steveling“ hat sich herausgestellt, dass die Baugrenzen im nördlichen Bereich dieses Bauabschnittes nur relativ große unwirtschaftliche Grundstücke mit Größen zum Teil von über 1.000 qm für eine Einfamilienhausbebauung mit einer Ausrichtung der Freiflächen nach Norden zulassen.
Um die Interessen und Vorstellungen der Bauwilligen in diesem Teilbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, war die Änderung der geplanten Gebäudeausrichtung erforderlich.

Rechtskräftig seit 08.01.1997